**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 6053/65

Bonn, den 21. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage

a) **den Entwurf der Kommission der EWG für eine Entscheidung des Rats zur Errichtung eines Lebensmittelausschusses,**

b) **den Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen,**

c) **den geänderten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen,**

d) **den geänderten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen,**

e) **den geänderten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 20. September 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Die ursprünglichen Vorschläge der EWG-Kommission zu c) und d) sind mit Schreiben vom 19. August 1964 — Aktenzeichen 6 — 68070 — 5853/64, der ursprüngliche Vorschlag zu e) ist mit Schreiben vom 12. August 1963 — Aktenzeichen 6 — 68070 — 5971/63 — übersandt worden.

Begründungen sind den Kommissionsvorschlägen nicht beigegeben worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Entwurf einer Entscheidung des Rats zur Errichtung eines Lebensmittelausschusses

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinien im Lebensmittelbereich sehen zur leichteren Durchführung ihrer Bestimmungen ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vor. Es ist zweckmäßig, zur Verwirklichung dieser Zusammenarbeit einen Ausschuß einzusetzen, der mit der Wahrnehmung der ihm durch diese Richtlinien übertragenen Aufgaben betraut ist.

Es ist wünschenswert, daß sich diese Zusammenarbeit auf alle in diesen Richtlinien definierten Bereiche erstreckt. Zu diesem Zweck soll der genannte Ausschuß ermächtigt werden, alle in diese Bereiche fallenden Fragen zu prüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehender Ausschuß für Lebensmittel — im folgenden „Ausschuß" genannt — unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

Der Ausschuß nimmt die ihm durch die Richtlinien im Lebensmittelbereich übertragenen Aufgaben in den Fällen und unter den Bedingungen wahr, die in diesen Richtlinien vorgesehen sind.

Artikel 3

Der Ausschuß erstellt seine Geschäftsordnung.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zweckmäßig, die Kommission damit zu beauftragen, die durch die Richtlinie des Rats vom 26. Januar 1965 [1]) festgelegten spezifischen Reinheitskriterien für konservierende Stoffe zu ändern und zu vervollständigen, so daß diese Kriterien sich mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes ständig in Einklang befinden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963 [2]) hat die Kommission die Befugnis erhalten, nach Anhörung der Mitgliedstaaten für die Nachprüfung der Reinheitskriterien, denen die konservierenden Stoffe entsprechen müssen, erforderlichen Analysemethoden festzulegen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Kompetenzen für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch Entscheidung des Rats vom . . . . . 1965 errichteten Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 7 Buchstabe b) der Richtlinie des Rats vom 5. November 1963, nachstehend „Richtlinie" genannt, wird wie folgt geändert:

   „b) den spezifischen Reinheitskriterien".

2. Artikel 8 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

   „Die Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 8 bis

   a) kann aufgrund der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes die durch die Richtlinie des Rats vom 26. Januar 1965 festgelegten spezifischen Reinheitskriterien ändern und vervollständigen;

   b) bestimmt die für die Nachprüfung der in Artikel 7 vorgesehenen allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden."

Artikel 2

Nach Artikel 8 der Richtlinie werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 8 bis

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch Entscheidung des Rats vom . . . . . . 1965 errichteten Ausschuß für Lebensmittel, im folgenden „Ausschuß" genannt.
2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.
4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden

Artikel 8 ter

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt."

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 22 vom 9. Februar 1965, S. 373/65

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12 vom 27. Januar 1964, S. 161/64

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

A. Nach Artikel 1 des Richtlinienvorschlags wird folgender Artikel eingefügt:

,Artikel 2

1. Artikel 11 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

   „Die Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 11 bis,

   a) kann aufgrund der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes die in Anlage III festgelegten spezifischen Reinheitskriterien ändern und vervollständigen;

   b) bestimmt die für die Nachprüfung der in Artikel 8 vorgesehenen allgemeinen spezifischen Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden."

2. Nach Artikel 11 der Richtlinie werden folgende Artikel eingefügt:

Artikel 11 bis

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch Entscheidung des Rats vom . . . 1965 errichteten Ausschuß für Lebensmittel, im folgenden „Ausschuß" genannt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 11 ter

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.'

B. Die Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des Richtlinienvorschlags erhalten entsprechend die Nummern 3, 4, 5, 6 und 7.

C. Infolge der obenstehenden Abänderungen müssen folgende Erwägungsgründe im Richtlinienvorschlag eingefügt werden:

   „Es ist zweckmäßig, die Kommission damit zu beauftragen, die in Anlage III der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 festgelegten spezifischen Reinheitskriterien für färbende Stoffe zu ändern und zu vervollständigen, so daß diese Kriterien sich mit der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes ständig in Einklang befinden.

   Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 hat die Kommission die Befugnis erhalten, nach Anhörung der Mitgliedstaaten die für die Nachprüfung der Reinheitskriterien, denen die färbenden Stoffe entsprechen müssen, erforderlichen Analysemethoden festzulegen.

   In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Kompetenzen für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch die Entscheidung des Rats vom . . . 1965 errichteten Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird."

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Antioxydantien, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

A. Artikel 6 des Richtlinienvorschlags wird wie folgt geändert:

„Die Kommission, nach Verfahren des Artikels 7,

a) legt aufgrund der Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes die spezifischen Reinheitskriterien für die in der Anlage aufgeführten Stoffe fest;

b) bestimmt die für die Nachprüfung der in Artikel 5 vorgesehenen allgemeinen und spezifischen Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden."

B. Nach Artikel 6 des Richlinienvorschlags werden folgende Artikel eingefügt:

‚Artikel 7

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch Entscheidung des Rats vom . . . 1965 errichteten Ausschuß für Lebensmittel, im folgenden „Ausschuß" genannt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 8

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.'

C. Die Artikel 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Richtlinienvorschlags erhalten entsprechend die Nummern 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

D. Infolge der obenstehenden Änderungen wird der sechste Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags durch den folgenden ersetzt:

„In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Kompetenzen für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch die Entscheidung des Rats vom . . . 1965 errichteten Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird."

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kakao und Schokolade

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

A. Artikel 4 des Richtlinienvorschlags wird wie folgt geändert:

„1. Die Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 10, erläßt

a) die Liste der Lösungsmittel, die für die Extraktion von Kakaobutter verwendet werden;

b) die Reinheitskriterien für Kakaobutter, für die zu ihrer Extraktion verwendeten Lösungsmittel und gegebenenfalls für die anderen in der Anlage genannten Erzeugnisse, die zugesetzt bzw. bei der Bearbeitung verwendet werden.

2. Bis zum Zeitpunkt, an dem die Kommission die in Absatz 1 a) vorgesehene Liste erlassen hat, lassen die Mitgliedstaaten als Lösungsmittel für die Extraktion von Kakaobutter ausschließlich Petroleumbenzin 60/80 (sogenanntes B-Benzin) zu."

B. Artikel 9 des Richtlinienvorschlags wird wie folgt geändert:

„Nach dem Verfahren des Artikels 10 bestimmt die Kommission die Analysemethoden und gegebenenfalls die Art und Weise der Probenahme, die für die Nachprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der in der Anlage vorgesehenen Erzeugnisse sowie zur Kontrolle der in Artikel 4 Absatz 1 b) vorgesehenen Reinheitskriterien erforderlich sind."

C. Nach Artikel 9 des Richtlinienvorschlags werden folgende Artikel eingefügt:

‚Artikel 10

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den durch die Entscheidung des Rats vom . . . 1965 errichteten Ausschuß für Lebensmittel, im folgenden „Ausschuß" genannt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Bekanntgabe der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 11

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.'

D. Die Artikel 10, 11 und 12 des Richtlinienvorschlags erhalten entsprechend die Nummern 12, 13 und 14.

E. Infolge der obenstehenden Änderungen wird der sechste Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlags durch den folgenden ersetzt:

„In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Kompetenzen für die Durchführung der im Lebensmittelbereich aufgestellten Regeln überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch Entscheidung des Rats vom . . . 1965 errichteten Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird."